

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Terminaldienstleistungen

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Rangfolge

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») finden auf alle Gesellschaften der Swissterminal-Gruppe, so namentlich die Swissterminal Holding AG, die Swissterminal AG, die Swissterminal Basel AG, die Swissterminal Birsfelden AG, die Swissterminal Frenkendorf AG und die Swissterminal International AG (zusammen nachfolgend «Swissterminal»).
- 1.2. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, sind die AGB Bestandteil sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Swissterminal und ihren Kunden («Auftraggeber») für sämtliche von Swissterminal erbrachten Dienstleistungen im In- und Ausland. Swissterminal bietet namentlich folgende Dienstleistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten an:
 - Umschlag von Ladeeinheiten und deren Beförderung;
 - Reinigung, Unterhalt und Reparatur von Ladeeinheiten;
 - Lagerung von Ladeneinheiten oder Zwischenabstellungen;
 - Reefer-Services;
 - Vermietung und Verkauf von Ladeeinheiten;
 - technische Dienstleistungen.
- 1.3. Ergänzend zu den AGB sind die folgenden Richtlinien und Regeln in der jeweils aktuellsten Version für die von Swissterminal erbrachten Dienstleistungen Bestandteil des Vertrags mit dem Auftraggeber:
 - Terminalabfertigungsregeln von Swissterminal [\[Link\]](#);
 - Sicherheitsvorschriften von Swissterminal [\[Link\]](#);
 - Tarife bei Nichteinhaltung der Terminalabfertigungsregeln [\[Link\]](#);
 - Besondere Bestimmungen zu Gefahrgut [\[Link\]](#);
 - CTU-Packrichtlinien in der jeweils aktuell gültigen Version (IMO/ILO/UNECE Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units («CTU Code»)), [\[Link\]](#).
- 1.4. Die AGB ergänzen und ändern die Allgemeinen Bedingungen der Spedlogswiss (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen) sowie die Allgemeinen Bedingungen der Spedlogswiss für Lagerhaltung (nachfolgend «AB Spedlogswiss» und «AB Spedlogswiss Lager»). Die AB Spedlogswiss und die AB Spedlogswiss Lager sind hier einsehbar [\[Link\]](#).
- 1.5. Die Vertragsbeziehung zwischen Swissterminal und dem Auftraggeber wird durch die Abreden der Parteien in folgender Rangfolge geregelt: (1.) die jeweilige individuelle Vereinbarung; (2.) die AGB samt Richtlinien und Regeln von Swissterminal gemäss Ziff. 1.3, (3.) die AB Spedlogswiss und die AB Spedlogswiss Lager. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Vertragsschluss zwischen Swissterminal und Auftraggeber

- 2.1. Swissterminal und der Auftraggeber können ihre Willenserklärungen elektronisch übermitteln und zu diesem Zweck eine separate Vereinbarung betreffend Elektronischer Austausch von Geschäftsdaten im Rahmen von Umschlagsdienstleistungen (Electronic Data Interchange, EDI) abschliessen.
- 2.2. Offerten von Swissterminal sind freibleibend. Sie sind erst bindend, wenn der Auftraggeber die Offerte schriftlich bestätigt hat.

- 2.3. Ist der Auftraggeber an der Miete oder dem Kauf einer Ladeeinheit interessiert, stellt er über die Website von Swissterminal eine Offertanfrage. Der Miet- oder Kaufvertrag kommt durch schriftliche Annahme der Offerte durch den Auftraggeber zustande.
- 2.4. Bezüglich Umschlag folgender Güter ist der Auftraggeber verpflichtet, Swissterminal bei Auftragserteilung folgende Angaben zu machen:
- 2.4.1. Bei Gefahrgut:
- a.) Klassifizierung der zu befördernden Gefahrgüter;
 - b.) UN-Nummer;
 - c.) Bestätigung, dass die Beschaffenheit des Gutes, die Versandstücke, die Ladeeinheit den Vorschriften (ADR, ADNR, RID, IMDG-Code, etc.) entsprechen;
 - d.) Bezeichnung des Gutes nach den Gefahrgutvorschriften, sowie Produktname und technische Bezeichnung;
 - e.) Anzahl der Versandstücke und Gesamtgewicht;
 - f.) Schriftliche Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen (Unfallmerkblatt);
 - g.) Name und Anschrift des Absenders und Empfängers der Ware;
 - h.) Besondere Anweisungen für den Beförderer (z.B. Fahrwegbestimmungen)
 - i.) Nachweis einer gültigen und zuzuordnenden Declaration for Dangerous Goods (DGD);
- 2.4.2. Bei Abfall:
- a.) Art und Herkunft des Abfalles unter Nennung der Europäischen Abfallschlüsselnummer;
 - b.) Bestätigung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Normen
 - c.) Übergabe der erforderlichen Formulare (Notifizierungsformular, etc.).
- 2.4.3. Bei temperaturgeführten Gütern:
- a.) Art und Herkunft der temperaturgeführten Güter;
 - b.) Angabe der vorgegebenen Kühltemperatur mit einem Differenzbereich;
 - c.) allenfalls weitere Angaben wie Luftfeuchtigkeit (Humidity), etc.

3. Umschlag von Ladeeinheiten

A. Terminalregeln für Anlieferungen und Abholungen (LKW/Schiff/Bahn)

- 3.1. Für die Anlieferung und Abholung von Ladeeinheiten an den Terminals muss von allen Verkehrsträgern (LKW/Schiff/Bahn) zwingend über die jeweiligen Buchungsplattformen ein Slot gebucht werden. Einzelheiten sind in den Terminalregeln von Swissterminal geregelt.
- 3.2. Für nicht genutzte oder zu spät verschobene LKW-Slots schuldet der Auftraggeber eine No-Show-Gebühr (pro Ereignis) in der Höhe gemäss Anhang 1 zu den Terminalregeln.

B. Anforderungen an den Zustand von Ladeeinheiten des Auftraggebers

- 3.3. Der Auftraggeber ist für den einwandfreien Zustand seiner an Swissterminal übergebenen beladenen und / oder leeren Container, Trailer, Sattelaufliieger und dergleichen (nachfolgend «Ladeeinheiten») verantwortlich. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Ladeeinheiten im Zeitpunkt der Übernahme durch Swissterminal in der Art und Beschaffenheit, der beabsichtigten Beladung/Nutzung sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen, insbesondere den internationalen Vorschriften der International Convention for Safe Containers (CSC), entsprechen und betriebs- und verkehrssicher sind.

- 3.4. Swissterminal prüft und protokolliert den Zustand der eingehenden Ladeeinheiten entsprechend den internationalen Vorschriften der International Convention for Safe Containers (CSC). Stellt Swissterminal Mängel fest, stellt sie dem Auftraggeber automatisch einen Kostenvoranschlag für die Wartung und Reparatur zu. Falls bei der Reparatur weitere Mängel entdeckt werden, unterbreitete Swissterminal für deren Behebung einen separaten Kostenvoranschlag.
- 3.5. Sind die vom Auftraggeber gestellten Ladeeinheiten schadhafte oder für den Umschlag oder die Beförderung des Ladeguts nicht geeignet, können sie von Swissterminal unbeschadet der vertraglich vereinbarten Vergütung unverzüglich zurückgewiesen oder von einem Weitertransport ausgeschlossen werden.

C. Beladung, Entladung und Verpackung der Ladeeinheiten

- 3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ladeeinheiten in Übereinstimmung mit den CTU-Packrichtlinien zu beladen und die so beladenen und gestauten Ladeeinheiten am Lade-/Umschlagplatz nach Anweisung von Swissterminal zu übergeben und dafür zu sorgen, dass eine sichere und reibungslose Umschlagung durch Swissterminal möglich ist.
- 3.7. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet dafür zu sorgen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien betreffend Beschriftung (insb. auch Gefahrgutkleber), Verpackung, Stauung und Sicherung des Inhaltes der Ladeeinheit für alle zum Umschlag und Beförderung der Ladeeinheit in Betracht kommenden Beförderungsmittel eingehalten werden. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Ladeneinheiten ordnungsgemäss verschlossen und bei beladenen Ladeeinheiten auch zollrechtlich ordnungsgemäss verplombt übergeben und vom Löschplatz/Empfangsplatz in der von Swissterminal bestimmten Reihenfolge abgenommen werden.
- 3.8. Swissterminal ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, bei Übernahme der Ladeeinheit die Verpackung und Verstauerung der geladenen Güter und die Ladungssicherung zu prüfen.
- 3.9. Besteht Anlass zur Annahme, dass die Betriebssicherheit der Ladung nicht gewährleistet ist, ist Swissterminal berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige Gesamtgewicht / Schwerpunkt überschritten oder die Beförderung durch die Art des Gutes oder der Verladung behindert wird. Swissterminal ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad bzw. die Verzögerungen der Beförderung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 3.10. Besteht Anlass zur Annahme, dass von Gütern, die Swissterminal zum Umschlag, zur Beförderung oder zur Lagerung übergeben worden sind, eine Gefahr für Personen, andere Güter oder die Umgebung ausgeht, so ist Swissterminal berechtigt, diese Güter jederzeit und überall ohne Schadenersatzpflicht und auf Kosten des Auftraggebers auszuladen und auszulagern, unbeschadet des vertraglich vereinbarten Forderungsanspruches von Swissterminal gegenüber dem Auftraggeber für den Umschlag, die Beförderung oder die Lagerung.

D. Umschlag von Gefahrgut

- 3.11. Falls der Auftraggeber die Ladeeinheit mit gefährlichen Gütern nicht am Tag der Beförderung oder innerhalb der „24-Stunden-Regelung“ am Terminal anliefert oder abholt oder es unterlässt, Swissterminal anzuweisen, diese Ladeeinheit in ein geeignetes Gefahrgutlager einzulagern, so kann Swissterminal:
- das gefährliche Gut, auf Rechnung des Auftraggebers hin, in ein Gefahrgutlager einlagern;
 - gefährliches Gut ausladen, zurückbefördern oder soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne dem Absender deshalb ersatzpflichtig zu werden, und
 - vom Auftraggeber wegen dieser Massnahmen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

4. Beförderung von Ladeeinheiten

- 4.1. Die Beförderung von Ladeeinheiten erfolgt gemäss Fahrplan oder individueller Vereinbarung mit Swissterminal und dem Auftraggeber oder dessen Hilfspersonen. Für nicht von Swissterminal zu vertretenden abfertigungsbedingten Wartezeiten übernimmt Swissterminal keine Haftung. Die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder und sonstige Schäden werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als Wartezeiten gelten dabei alle Zeiten, die über die individuell vereinbarte freie Lade- bzw. Entladezeit an einem Terminal oder einer Abholung/Zustellung hinausgehen. Sollte eine Wartezeit aus von Swissterminal nicht zu vertretenden Gründen die vereinbarte Zeitspanne überschreiten, so behält sich Swissterminal ausdrücklich das Recht vor, die betroffenen Ladeeinheiten auf Kosten des Auftraggebers an einem anderen Ort oder einer anderen Ladestelle zu entladen, beladen oder umzuschlagen.
- 4.2. Verträge zwischen Swissterminal und dem Auftraggeber über die Beförderung von Ladeeinheiten sind mit Zustellung der Ladeeinheit am vereinbarten Übergabepunkt und mit Übernahme durch den Empfänger beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen. Wird das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen und ordnungsgemäss gelöscht, so ersucht Swissterminal den Auftraggeber um Anweisungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Mehrkosten zulasten von Schweizerzug (wie bspw. Detention- oder Demurrage-Gebühren) zu übernehmen und Schweizerzug diesbezüglich schadlos zu halten.

5. Vermietung von Ladeeinheiten durch Swissterminal

- 5.1. Swissterminal verpflichtet sich, dem Auftraggeber zum Gebrauch taugliche Ladeeinheiten (insb. Container), die den internationalen Vorschriften der International Convention for Safe Containers (CSC) entsprechen, zur Miete zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gemieteten Ladeeinheiten nach Ablauf der Mietdauer entladen sowie in einwandfreiem (sauber, mängelfrei) und verkehrssicherem Zustand am vereinbarten Termin und Ort zurückzugeben. Stellt Swissterminal bei der Rückgabe der Ladeeinheiten fest, dass diese nicht in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand sind, werden die erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten durch Swissterminal durchgeführt. Der Auftraggeber ist in dem Fall zur vollen Schadloshaltung von Swissterminal verpflichtet und er hat, insbesondere die während dieser Zeit entstehenden Kosten und Schäden wie z.B. Mietausfall zu tragen. Swissterminal ist berechtigt, vom Auftraggeber bei Vermietung von Ladeeinheiten eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

6. Reefer-Services durch Swissterminal

- 6.1. Nimmt der Auftraggeber Reefer-Services von Swissterminal in Anspruch, so verpflichtet er sich, Swissterminal die einzuhaltenden Temperaturen in °C (Grad Celsius) oder °F (Grad Fahrenheit) sowie Angaben zur einzuhaltenden Luftfeuchtigkeit etc. anzugeben. Für allfällige Mängel und Schäden aufgrund von falschen, ungenauen oder widersprüchlichen Temperaturangaben haftet Swissterminal nicht.

7. Weitere Dienstleistungen von Swissterminal, insbesondere Zoll- und Transitabfertigung

- 7.1. Swissterminal erbringt weitere Dienstleistungen wie insbesondere solche im Zollbereich (wie insbesondere Abfertigung Import/Export, Transitabfertigung, Erstellen von Zollpapieren etc.).
- 7.2. Nimmt der Empfänger des Transportguts die ordentlich deklarierte Ware nicht an oder löscht er sie am Bestimmungsort nicht ordnungsgemäss (z.B. bezüglich T1-Dokument), so ist der Auftraggeber verpflichtet, die

durch das Verhalten des Empfängers verursachten Kosten (insbesondere für Nachverzollung, neue Veranlagung, Rücktransport) zu bezahlen.

8. Gewährleistung bei Wartung und Reparatur sowie Kauf von Ladeeinheiten

- 8.1. Nach Ablieferung der gewarteten / reparierten Ladeeinheit sowie bei Ablieferung der gekauften Ladeeinheit hat der Auftraggeber diese umgehend zu prüfen und allfällige offene Mängel sofort, d.h. innert spätestens zwei Arbeitstagen, schriftlich zu rügen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind (versteckte Mängel), sind sofort, d.h. innert spätestens zwei Arbeitstagen seit Entdeckung, schriftlich zu rügen. Bei verspäteter oder formungültiger Rüge sind die Mängelrechte verwirkt.
- 8.2. Bei vorhandenen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung, es sei denn, der Nachbesserungsaufwand ist gemessen am Wert des Leistungsgegenstandes in keinem objektiven Verhältnis mehr und damit unzumutbar. Das Recht auf Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziff. 10.
- 8.3. Für von Swissterminal verkaufte gebrauchte Ladeeinheiten (Occasionen) übernimmt Swissterminal soweit gesetzlich zulässig keine Gewährleistung. Sämtliche Mängelrechte des Käufers (Auftraggebers) sind ausgeschlossen.
- 8.4. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen offenen oder versteckten Mängeln verjähren innert einem Jahr seit Ablieferung der gewarteten oder reparierten bzw. gekauften Ladeeinheit.

9. Haftung des Auftraggebers

- 9.1. Der Auftraggeber haftet für alle von ihm und seinen Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden in vollem Umfang, insbesondere auch für mittelbare und indirekte Schäden wie Betriebsausfall und entgangener Gewinn. In Ergänzung zu Art. 18 AB Spedlogswiss und Art. 27 AB Spedlogswiss Lager haftet der Auftraggeber insbesondere für Schäden, die verursacht wurden:
 - durch die Beladung einer ungeeigneten oder schadhafte Ladeeinheit, durch mangelnde Betriebs- oder Verkehrssicherheit der Ladeeinheit, durch ungenügende oder vorschriftswidrige Verpackung oder durch sonstige Vorschriftswidrigkeit (z.B. ungenügende Beschriftung, fehlende Dokumente, unzureichende Zollformalitäten etc.);
 - durch die Beschaffenheit der geladenen Güter;
 - durch Laden, Stauen, Umschlag und Entladen der Ladeeinheiten seitens des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten oder sonst wie zusammenhängenden Dritten;
 - durch Auslagerung oder Ausladung Gefahr verursachender Güter gemäss Ziff. 3.9.

10. Haftung von Swissterminal und Haftungsausschluss

- 10.1. Die Haftung von Swissterminal für sich und ihre Hilfspersonen wie Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer etc. für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird in allen Fällen soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt für alle unmittelbaren und mittelbaren, direkten und indirekten Schäden, inklusive etwaige Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Schäden infolge Betriebsausfall etc. und er gilt sowohl für die vertragliche wie die ausservertragliche und quasi-vertragliche Haftung.
- 10.2. Im Übrigen gelten die Haftungsgrundsätze von AB Spedlogswiss (und Art. 23 ff. AB Spedlogswiss Lager, insbesondere auch hinsichtlich der summenmässigen Haftungsbegrenzungen).

- 10.3. Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, haftet Swissterminal namentlich nicht für Verlust, Beschädigungen oder sonstige Schäden (inkl. Folgeschäden), die entstanden sind:
- a.) an geladenen Gütern in verplombten Ladeeinheiten;]
 - b.) durch Unstimmigkeiten im Bereich des Meldewesens, soweit diese nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit von Swissterminal zurückzuführen sind;
 - c.) durch Force Majeur (höhere Gewalt), insbesondere Zufall, Drittverschulden, Mobilmachung, militärische Übungen und Unternehmungen, Krieg, Sabotage, Aufruhr, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Geiselnahmen, Terrorismus, Streik (inkl. Bummel- und Warnstreiks sowie alle andere Störungen des Arbeitsfriedens), Aussperrung, Blockaden, Requisition, Beschlagnahme des Transportmittels oder der Ware, Quarantänebeschränkungen, behördlichen oder staatlichen Massnahmen und Eingriffe jeder Art;
 - d.) durch Natur- und Elementarereignisse, insbesondere Hoch- und Niedrigwasser, Überschwemmungen, Sturm, Eis, Frost, Gewitter, Regen, Hagel, Schnee, Sonne, Hitze, Kälte, Temperaturunterschieden sowie Wasser und Feuer;
 - e.) durch Brechen, Havarie oder sonstigem Versagen der Lade-, Lösch- und Hebewerkzeuge (inklusive Kranaufzüge) jeder Art von Swissterminal und Dritten, Brechen oder Defektwerden der Ladeeinheiten und dadurch verursachtes Abstürzen von den Hebewerkzeugen oder sonstige Beschädigung durch die Umschlagvorrichtungen, unsorgfältiger und/ oder unrichtiger Behandlung beim Laden, Stauen, Umschlagen oder Löschen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit von Swissterminal oder ihrer Hilfspersonen nachgewiesen ist;
 - f.) durch Übernahme von bereits beschädigten Ladeeinheiten, auch wenn Swissterminal bei der Übernahme keine entsprechenden Reverse ausgefertigt hat;
 - g.) durch Ereignisse oder Vorfälle, die von Swissterminal bei Anwendung aller üblichen Sorgfalt weder vorauszusehen noch deren Eintritt oder Auswirkungen zu vermeiden waren.
- 10.4. Swissterminal wird den Auftraggeber bei Vorliegen eines Falles nach lit. c)–e) vorstehend möglichst bald schriftlich unterrichten und alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um diese Situation möglichst schnell zu beenden und die Folgen derselben zu begrenzen. Allfällige dabei entstehende Zusatzkosten gehen allein auf Rechnung des Auftraggebers.
- 10.5. In allen Fällen kann Swissterminal nach Annahme der Ladeeinheiten durch den Auftraggeber für einen Schaden nur in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung bei äusserlich erkennbarer Schäden unverzüglich bei Annahme, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben (7) Tagen nach Annahme schriftlich angezeigt wird. Nichteinhalten der Reklamationsfristen führt zu einem vollständigen Haftungsausschluss von Swissterminal. Die formell gültige und fristgemässe Reklamation entbindet den Auftraggeber indes nicht vom Nachweis eines mindestens groben Verschuldens von Swissterminal.

11. Preise

- 11.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in CHF, exkl. MwSt. und sonstiger Steuern und Abgaben.
- 11.2. Preisvorgaben des Auftraggebers sind für Swissterminal nur verbindlich, wenn diese von Swissterminal ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 11.3. Die zwischen Swissterminal und dem Auftraggeber vereinbarten Preise decken lediglich die normalen Umschlags-, Beförderungs-, Material- und Bearbeitungskosten («**Normal-Preise**»). Eine Abweichung von den vereinbarten Normal-Preisen durch Swissterminal im Umfang von +/- 10% behält sich Swissterminal ausdrücklich vor und wird vom Auftraggeber akzeptiert.
- 11.4. Treten nach Abschluss eines jeweiligen Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von steigenden Energiekosten, Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Versicherungsprämien, Fracht-, Liegegeld-, Hafen-

oder Umschlagstariffestlegungen ein, so behält sich Swissterminal ausdrücklich das Recht vor, die vormals vereinbarten und allenfalls gemäss Ziff. 11.3 vorstehend angepassten Normal-Preise angemessen zu korrigieren. Swissterminal wird dem Auftraggeber auf dessen ausdrückliches Verlangen hin die jeweiligen Kostenänderungen nachweisen.

- 11.5. Für Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten werden die Preise so kalkuliert, dass allfällig anfallendes Altmaterial (insb. rostfreier Stahl, Aluminium, Kupfer, Blei, Zink, Zinn u.ä.) ohne Vergütung in das Eigentum von Swissterminal übergeht.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die Rechnungen von Swissterminal sind unverzüglich bei Fälligkeit (30 Tage seit Rechnungsdatum; Verfalltag) und ohne Abzug (Skonto) zu bezahlen. Nach Ablauf des Verfalltags ist Swissterminal ohne Mahnung berechtigt, einen Verzugszins von 5% p.a. zu fordern.
- 12.2. Gegen Forderungen von Swissterminal ist eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 12.3. Tritt nach Abschluss des Vertrages ein die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdender Umstand (insb. Insolvenz, Nachlassstundung, Konkurs, Einstellung der Aktivitäten, Übertragung der Aktivitäten an Dritte, etc.) ein, so kann Swissterminal vom Auftraggeber eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
- 12.4. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) an Swissterminal zu richten. Die Beanstandung ist zu begründen. Sie bewirkt keine Aufhebung oder Verschiebung der Fälligkeit.

13. Elektronische Datenübermittlung und -verarbeitung / Schriftlichkeit

- 13.1. Soweit zwischen Swissterminal und dem Auftraggeber in den AB Spedlogswiss und AB Spedlogswiss Lager sowie den vorliegenden AGB Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, genügt die Übermittlung definierter Datensätze im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung dem Schriftformerfordernis (z.B. per E-Mail). Datenübermittlungsprotokolle im elektronischen Datenaustausch bestätigen indessen nur die Übertragung von Daten, nicht aber deren spezifischen Inhalt.
- 13.2. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austausches von Vertrags- und Leistungsdaten wird dem Auftraggeber jeweils gesondert vereinbart.
- 13.3. Swissterminal ist berechtigt, die zur Erledigung des Auftrages benötigten Daten zu speichern und zwecks Erfüllung von allfälligen Verwaltungs- und Zollverfahren an die notwendigen Stellen weiter zu geben. Einzelheiten zur Datenbearbeitung durch Swissterminal sind in der Datenschutzerklärung geregelt [\[Link\]](#).

14. Weitere Bestimmungen

- 14.1. Swissterminal ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen Dritte als Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beizuziehen.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Solcherart ungültige oder unwirksame Bestimmungen sollen durch solche wirksame und durchführbare ersetzt werden, welche dem übereinstimmenden Willen von Swissterminal und dem Auftraggeber soweit als möglich entsprechen.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

- 14.4. Das Vertragsverhältnis zwischen Swissterminal und dem Auftraggeber untersteht materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss der UN-Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht; CISG).
- 14.5. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Swissterminal und dem Auftraggeber ist **Zürich**). Swissterminal ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Auftraggeber auch an dessen Sitz gerichtlich geltend zu machen.